

166

Andre Steiniger

Von: Gerd Rütten [gerd.ruetten@stadt-koeln.de]
Gesendet: Montag, 20. Oktober 2008 14:48
An: Wahlorganisationen in NRW
Betreff: [Wahlen in NRW] Kommunalwahl 2009 - Beibringung von Unterstützungsunterschriften

Hallo zusammen,

bei uns ist die (verwaltungsinterne) Diskussion entbrannt, ob eine Partei welche bisher

- nicht im Rat
- nur in einigen, nicht allen, Bezirksvertretungen

vertreten ist (dort wo sie aber in den BV's vertreten ist ununterbrochen)

für die Kommunalwahl 2009 Unterstützungsunterschriften beibringen muss, sofern sie für den Rat, bzw. auch für BV antreten will, wo sie bisher nicht(!) vertreten ist.

Wie ist Ihre Einschätzung dazu?

Gruß aus Köln

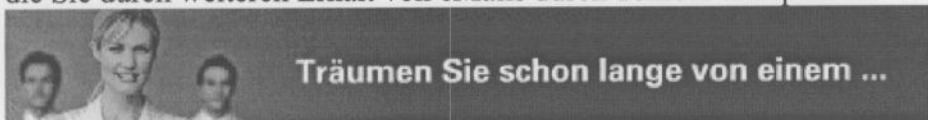
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gerd Rütten

Stadt Köln - Der Oberbürgermeister
Amt für öffentliche Ordnung
Leiter Einwohnerwesen und Wahlen
Athener Ring 5
50765 Köln

Telefon: 0221/221-21912
Telefax: 0221/221-21911
eMail: gerd.ruetten@stadt-koeln.de
Internet: www.stadt-koeln.de

Um sich von dieser Gruppe abzumelden, klicken Sie bitte [hier](#)

Die Nutzung von domeus unterliegt den [AGB](#) der eCircle AG,
die Sie durch weiteren Erhalt von eMails durch domeus akzeptieren.



Andre Steiniger

Von: Paul Siemes [siemes@stadt.hamm.de]
Gesendet: Montag, 20. Oktober 2008 15:06
An: Wahlorganisationen in NRW
Betreff: AW: [Wahlen in NRW] Kommunalwahl 2009 - Beibringung von Unterstützungsunterschriften
Anlagen: Durchführungserlass K 2004.pdf

Hallo Herr Rütten,

vermutlich kann die Ziffer 9.21 des Durchführungserlasses zur Kommunalwahl **2004** vom 14. Mai 2004 (AZ 12/35.12.00) hier weiterhelfen. Als Anlage füge ich einen entsprechenden Auszug bei.

Danach muss eine in Rat nicht vertretene Partei/Wählergruppe für die Kandidatur in den Stadtbezirken, in denen sie nicht ununterbrochen vertreten war, Unterstützungsunterschriften beibringen. Für die Stadtbezirke, in deren Vertretung sie ununterbrochen vertreten war, sind keine Unterstützungsunterschriften beizubringen. Anders ausgedrückt, wer ununterbrochen im Rat vertreten war, braucht weder für den Rat noch für eine BV-Kandidatur Unterstützungsunterschriften einreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Paul Siemes

Stadt Hamm
Ordnungs- und Wahlamt
Abteilung für Statistik und Wahlen
Telefon: 02381 / 17 3170
Telefax: 02381 / 17 2994
eMail: <mailto:Siemes@Stadt.Hamm.de>

Von: Gerd Rütten [mailto:gerd.ruetten@stadt-koeln.de]
Gesendet: Montag, 20. Oktober 2008 14:48
An: Wahlorganisationen in NRW
Betreff: [Wahlen in NRW] Kommunalwahl 2009 - Beibringung von Unterstützungsunterschriften

Hallo zusammen,

bei uns ist die (verwaltungsinterne) Diskussion entbrannt, ob eine Partei welche bisher

- nicht im Rat
- nur in einigen, nicht allen, Bezirksvertretungen

vertreten ist (dort wo sie aber in den BV's vertreten ist ununterbrochen)

für die Kommunalwahl 2009 Unterstützungsunterschriften beibringen muss, sofern sie für den Rat, bzw. auch für BV antreten will, wo sie bisher nicht(!) vertreten ist.

Wie ist Ihre Einschätzung dazu?

Gruß aus Köln

Mit freundlichen Grüßen

24.10.2008

Kommunalwahlen 2004

Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. Mai 2004

12/35.12.00

Die allgemeinen Kommunalwahlen finden am Sonntag, den 26. September 2004, statt, vgl. Wahlausschreibung des Innenministeriums gemäß § 14 Abs. 1 KWahlG vom 9. Juli 2003 - 11/20-12.04.10- , bekannt gemacht am 19. August 2003 (MBI. NRW. S. 800).

Neben den Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise sowie zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten werden hauptamtliche (Ober-)Bürgermeister/innen und Landräte/Landrätinnen gewählt.

Darüber hinaus werden am 10. Oktober 2004 gemäß § 46c Abs. 2 KWahlG Stichwahlen zur Wahl der (Ober-)Bürgermeister/innen und Landräte/Landrätinnen in den Gemeinden stattfinden, in denen bei der Hauptwahl am 26. September 2004 keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

1

Rechtliche Grundlagen

1.1

Für die Wahlen gelten

- das **Kommunalwahlgesetz -KWahlG-** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), – SGV. NRW. 1112 –

(Soweit im Kommunalwahlgesetz Aufgaben noch dem Gemeindedirektor oder dem Oberkreisdirektor zugewiesen sind, ist gemäß Art. VII Abs. 8 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. S. 270) an deren Stelle der Bürgermeister/Oberbürgermeister bzw. der Landrat getreten),
- die **Kommunalwahlordnung -KWahlO-** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2004 (GV. NRW. S. 231), – SGV. NRW. 1112-.
- Die **Kommunalwahlgeräteordnung – KWahlGO –** vom 11. Juli 1999 (GV. NRW. S. 452), geändert durch Verordnung vom 7. November 2003 (GV. NRW. S. 648), - SGV.NRW. 1112-.

Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts (Gemeindeordnung und Kreisordnung) Anwendung, die die maßgebenden Wahlgrundsätze sowie die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bürgermeister/innen und Landräte/Landrätinnen enthalten.

2

Wahlorgane

2.1

Wahlleiter (§ 2 Abs. 2 KWahlG; § 3 KWahlO)

Wahlleiter ist nach § 2 Abs. 2 KWahlG grundsätzlich der Hauptverwaltungsbeamte, stellvertretender Wahlleiter sein Vertreter im Amt. Die Funktion des Wahlleiters ist nach der kommunalen Verfassungsreform jedoch nicht mehr in jedem Falle an die Person des Hauptverwaltungsbeamten geknüpft. Bewirbt sich der Hauptverwaltungsbeamte selbst um das Amt des

Seite 9

8.2

Für Wahlbezirksbewerber und gleichermaßen für Listenbewerber kann in der Reserveliste ein Ersatzbewerber nominiert werden (§ 16 Abs. 2 KWahlG). Als Ersatzbewerber kann nur benannt werden, wer selbst Listenbewerber ist. Wie aus der Formulierung des § 16 Abs. 2 KWahlG "Ersatzbewerber für **einen** im Wahlbezirk oder für **einen** auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber" zu schließen ist, kann ein Bewerber stets nur für **einen** anderen Bewerber, mithin nicht für mehrere andere Bewerber, Ersatzbewerber sein. Wenn jedoch dieser andere Bewerber zugleich Wahlbezirks- und Reservelistenbewerber ist, kann ihm derselbe Ersatzbewerber zugeordnet werden.

Andererseits kann für die Wahlbezirks- und Reservelistenkandidatur eines Bewerbers je eine andere Person als Ersatzbewerber vorgesehen werden. Scheidet in einem solchen Fall ein gewählter Vertreter aus, so ist sorgfältig zu prüfen, ob der Ausgeschiedene als Wahlbezirksbewerber oder von der Reserveliste gewählt worden ist. Die Nachfolge tritt der für die jeweilige Kandidatur benannte Ersatzbewerber an.

8.3

Ist eine **Nachwahl** erforderlich, weil ein zugelassener Wahlbezirksbewerber vor dem Wahltag gestorben ist, so genügen für den Ersatzvorschlag die Unterschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson. Das Aufstellungsverfahren nach § 17 KWahlG braucht nicht durchgeführt zu werden; ebenfalls bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften (§ 64 Abs. 2 KWahlO). Damit soll ermöglicht werden, die Nachwahl noch am Tage der Hauptwahl durchzuführen.

9

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen

(§§ 15, 16, 46a, 46d KWahlG; §§ 24 bis 31, 71 und 72, 75b KWahlO)

9.1

Die Wahlvorschläge müssen bis zum 48. Tag vor der Wahl - das ist der 9. August 2004 -, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen haben bei der Einreichung ihrer Wahlvorschläge grundsätzlich (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 KWahlG)

1. nachzuweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben, und
2. eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Dies gilt auch für Parteien und Wählergruppen, die sich mit einem Wahlvorschlag an der Wahl des Bürgermeisters oder des Landrats und an Bezirksvertretungswahlen beteiligen (§ 46a Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2, § 46b, § 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG).

9.2

Von diesen Grunderfordernissen gelten jedoch folgende Ausnahmen:

9.2.1

Weder die Nachweise noch Unterstützungsunterschriften brauchen beizubringen:

Bei Bürgermeister- und Gemeinderats- sowie Landrats- und Kreistagswahlen Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (19. August 2003) laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG); **bei Bezirksvertretungswahlen** Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, **im Rat der kreisfreien Stadt**, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind (§ 46a Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 KWahlG).

Ob die Parteien oder Wählergruppen in der gegenwärtigen Wahlperiode ununterbrochen im Rat, im Kreistag oder in der Bezirksvertretung vertreten sind, hat der Wahlleiter festzustellen.